



Juli 2019

Ihre Ansprechpartner

Lukas Schneidegger
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 08
lukas.schneidegger@ch.pwc.com

Roman Leimer
Partner Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 24
roman.leimer@ch.pwc.com

Simon Flückiger
Director Corporate Tax,
Bern
+41 58 792 77 21
simon.flueckiger@ch.pwc.com

Ralph Lehmann
Director Corporate Tax,
Bern/Aarau
+41 58 792 76 72
ralph.lehmann@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung im Kanton Bern

Am 4. April 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Bern das Vernehmlassungsverfahren zur kantonalen Steuergesetzrevision 2021 eröffnet. Mit dieser Revision sollen insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben der STAF umgesetzt werden.

Mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wird die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wiederhergestellt. Gegenstand der Bundesvorlage ist im Wesentlichen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) unter gleichzeitiger Einführung von Ersatzmassnahmen. Am 19. Mai 2019 hat das Volk die Bundesvorlage deutlich angenommen.

Zur Umsetzung der STAF hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonale Steuergesetzrevision 2021 lanciert. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 4. April 2019 eröffnet, wobei die Vernehmlassungsfrist am 21. Juni 2019 abgelaufen ist. Die eingereichten Stellungnahmen werden derzeit vom Regierungsrat geprüft. Gestützt darauf wird er den finalen Gesetzesentwurf ausarbeiten und dem Parlament zur Beratung vorlegen.

Im November 2019 und im März 2020 wird der Grosse Rat des Kantons Bern über die Gesetzesrevision beraten und beschliessen. Sollte das Referendum ergriffen werden, haben auch die Stimmbürger über die Vorlage zu befinden.

Die Steuergesetzrevision 2021 soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Um die zwingenden Bestimmungen der STAF auf den 1. Januar 2020 umzusetzen, werden möglicherweise gewisse Bestimmungen der Steuergesetzrevision 2021 im Kanton Bern rückwirkend zum 1. Januar 2020 angewendet.

Auf der nächsten Seite sind die wichtigsten Eckpunkte der Steuergesetzrevision 2021 zusammengefasst. Die Darstellung gibt eine Übersicht über die Umsetzung der STAF und die Änderungen der Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern auf Basis der Vernehmlassungsvorlage.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Bern gerne zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Der ordentliche Kapitalsteuersatz von heute 0.3 Promille soll auf 0.05 Promille herabgesetzt werden. Multipliziert mit der Steueranlage von Kanton, Gemeinde (Bern) und Kirche beträgt die zukünftige Kapitalsteuerbelastung damit insgesamt 0.24 Promille. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist weiterhin möglich.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, werden mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Beim Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Die Hinzurechnung kann auf Antrag anteilmässig während fünf Jahren erfolgen. Im Umfang der Hinzurechnung ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 0.5% (einfache Steuer) besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung von stillen Reserven mit nachfolgender Abschreibung über 10 Jahre möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Die Vorgaben des Bundesrechts lassen die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs im Kanton Bern **nicht** zu.



Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Die bernische Stimmbevölkerung hat sich am 25. November 2018 gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ausgesprochen und die Steuergesetzrevision 2019 mit 53.6% Nein-Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat verzichtet deshalb im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 vorerst auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10% im Geschäfts- oder Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuer nur zu 50% berücksichtigt. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden nur teilbesteuert, wenn die Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus bestimmten STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Bern diese Begrenzung bei 70% angesetzt. Dies entspricht der maximalen Entlastung, wie sie vom Bundesrecht ermöglicht wird.

Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher direkt oder indirekt durch Dritte im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 50% über dem effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.